

FRAGEN & ANTWORTEN

AB WANN GILT DAS NEUE GESETZ?

Bis zum Beschluss einer Kommunalen Wärmeplanung vor Ort gibt es für die Bürger*innen mit bestehenden Gebäuden keine Einschränkungen beim Heizungsumstieg. Liegt eine Kommunale **Wärmeplanung vor Ort** vor, wird klar, welche Planungen zum Ausbau von Nah- und Fernwärmenetzen und zum Umbau von Gas- auf Wasserstoffnetzen bestehen. Dies erweitert die Erfüllungsoptionen der Bürger*innen und soll spätestens bis 2028 erfolgen. Erst danach soll bei ohnehin stattfindenden Heizungstauschen der Einsatz von mindestens 65 Prozent erneuerbaren Energien berücksichtigt werden.

Grundsätzlich soll ab **2024 im Neubau jede neu eingebaute** Heizung mindestens zu 65 Prozent mit erneuerbaren Energien betrieben werden. Das heißt: Die Pflicht zum erneuerbaren Heizen gilt nur für neu eingebaute Heizungen. Von diesem Grundsatz gibt es aber Ausnahmen und verschiedene Übergangsfristen. In Härtefällen können Eigentümerinnen und Eigentümer von der Pflicht befreit werden.

MUSS ICH AB JANUAR 2024 MEINE GAS- ODER ÖLHEIZUNG AUSTAUSCHEN?

Nein! Funktioniert Deine Öl- und Gasheizung ordnungsgemäß, kann sie weiter genutzt werden. Es besteht keine Austauschpflicht. Auch sind Reparaturen weiter möglich.

Wie bisher müssen sie jedoch in der Regel ausgetauscht werden, wenn sie über 30 Jahre alt sind. Bis spätestens Ende 2044 soll dann der Betrieb fossiler Heizungen endgültig eingestellt werden.

Das heißt: Die Regeln des Gebäudeenergiegesetzes gelten vor allem für den **ohnehin notwendigen Einbau neuer Heizungen** – also für den Neubau von Gebäuden oder den Austausch von Heizungsanlagen in bereits bestehenden Gebäuden.

MUSS ICH MEINE HEIZKÖRPER AUSTAUSCHEN?

Nein, das Gesetz verlangt dies nicht. Beim Einbau einer neuen Heizanlage kann es allerdings vorkommen, dass alte Heizkörper aus technischen Gründen mit ausgetauscht werden müssen.

WAS IST, WENN MEINE HEIZUNG KAPUTT GEHT?

Falls Deine Heizung kaputt geht, kannst Du sie selbstverständlich reparieren lassen. Falls sie nicht mehr repariert werden kann, gibt es **Übergangsfristen** – niemand wird die Heizung von heute auf morgen umstellen müssen.

Du kannst dann zum Beispiel vorübergehend wieder einen Öl- oder Gaskessel einbauen lassen, um bei einem Ausfall im Winter nicht wochenlang frieren zu müssen. Allerdings muss die Anlage dann nach spätestens drei Jahren so umgerüstet werden, dass sie zu 65 Prozent mit erneuerbaren Energien betrieben wird. Ist ein Anschluss an ein Wärmenetz schon absehbar, aber noch nicht möglich, gibt es sogar einen zeitlichen Spielraum von bis zu zehn Jahren.

KANN ICH EINE NEUE ÖL- ODER GASHEIZUNG EINBAUEN?

Der Einbau von Gas- und Ölheizungen ist im Bestand bis zum Beschluss einer kommunalen Wärmeplanung weiterhin möglich. Allerdings kann dies aufgrund des Anstiegs des CO₂-Preises und ggf. entgegenstehende Klimaschutzpläne der Kommune riskant sein.

In Neubaugebieten gilt ab 2024 die Pflicht zum Einsatz von 65 Prozent erneuerbare Energien. Hier wäre der Einbau nicht mehr möglich. Allerdings soll bei Einzelbauvorhaben auch der Einbau von neuen Öl- und Gasheizungen weiterhin möglich sein.

Darüber hinaus wird es **ab dem kommenden Jahr noch Ausnahmefälle** geben, wo die Umsetzung der Einsatzpflicht von erneuerbaren Energien nur schwer möglich ist.

GIBT ES AUSNAHMEN VON DER 65-PROZENT-REGEL?

Die Regel für den Einbau neuer Heizungen – also, dass diese ab Vorliegen der kommunalen Wärmeplanung bis spätestens 2028 im Bestand und ab 2024 für Neubaugebiete zu 65 Prozent mit erneuerbaren Energien betrieben werden sollen – gilt **nicht für Hausbesitzerinnen und Hausbesitzer, bei denen soziale Härtefälle vorliegen**. Erst wenn deren Haus vererbt oder verkauft wird, greift das neue Recht – mit einer Übergangsfrist von zwei Jahren.

Auch bei **Mehrfamilienhäusern mit Gasetagenheizungen und Einzelöfen** gibt es umfassende Übergangsfristen. Fällt die erste Gasetagenheizung in einem solchen Gebäude aus, haben die Eigentümerinnen und Eigentümer drei Jahre Zeit, um zu entscheiden, wie für das gesamte Gebäude auf erneuerbare Heizungen umgestellt wird. Wenn sie sich für eine Zentralisierung der Heizung entschieden haben, erhalten sie weitere zehn Jahre Zeit zur Umsetzung.

Eine **Härtefallausnahme** wird auch die Wirtschaftlichkeit sein, wenn Gebäudewert und notwendige Investitionen in einem nicht angemessenen Verhältnis stehen.

MUSS ES EINE WÄRMEPUMPE SEIN?

Nein, grundsätzlich gilt **Technologieoffenheit**. Mit der Anknüpfung an die kommunale Wärmeplanung soll es den Bürger*innen erleichtert werden, durch Anschluss an ein Nah-

oder Fernwärmenetz eine einfache und kostengünstigere Alternative zu wählen. Du musst Dich also nicht auf Wärmepumpen als Alternative zu Öl- und Gasheizungen festlegen. Du kannst zum Beispiel auch eine Gasheizung einbauen lassen, die mit Wasserstoff betrieben werden kann. Allerdings muss als Voraussetzung dafür auch der Plan für das nötige Wasserstoffnetz zur Versorgung mit dem Brennstoff vorliegen. Das ist bislang nur in wenigen Gegenden in Deutschland der Fall. Die Umrüstung von alten Heizungen für Wasserstoff kann außerdem kostenintensiv sein.

WELCHE FÖRDERUNG GIBT ES VOM STAAT?

Schon jetzt gibt es für alle Bürgerinnen und Bürger im selbst genutzten Wohneigentum eine Grundförderung für den Tausch einer alten fossilen gegen eine neue klimafreundliche Heizung. Die Förderung soll möglichst passgenau die einzelnen Bedürfnislagen und soziale Härten bis in die Mitte der Gesellschaft berücksichtigen. Wir wollen niemanden zu etwas verpflichten, das in der jeweiligen Lebenslage nicht leistbar ist.

Außerdem wird es ein Kreditprogramm mit **zinsgünstigen Krediten** mit Tilgungszuschüssen geben.

WERDEN MIETER*INNEN GESCHÜTZT?

Mieterinnen und Mieter sollen vor einem starken Anstieg der Heizkosten geschützt werden. So sollen Vermieter bei der Betriebskostenabrechnung bei Gasheizungen auf Basis von Biomethan nur den Betrag weitergeben dürfen, der zur Erzeugung derselben Menge an Heizwärme mit einer hinreichend effizienten Wärmepumpe anfällt.

Denn ansonsten besteht die Gefahr, dass Vermieter*innen weiter eine in der Anschaffung günstige Gasheizung einbauen und Mieter*innen in der Folge mit hohen Betriebskosten belastet werden. Außerdem sind auch Regelungen geplant, um Mieterinnen und Mieter in energetisch schlechteren Gebäuden vor zu hohen Betriebskosten bei dem Einbau einer weniger effizienten Wärmepumpe zu schützen.

Ein besonderes Augenmerk muss auf das Vermieter-Mieter-Verhältnis gelegt werden. Mieter sollen nicht über Gebühr belastet werden.

1. Daher werden wir die bestehende Förderkulisse unter Berücksichtigung der Modernisierungumlage weiterentwickeln und
2. bei Investitionen in eine klimafreundliche Heizung eine weitere Modernisierungumlage unter der Voraussetzung einführen, dass
 - eine Förderung in Anspruch genommen wird und
 - die Mieterinnen und Mieter von der Inanspruchnahme der Förderung auch unter Berücksichtigung der weiteren Modernisierungumlage finanziell profitieren.